



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Christine Lüth,
Karl-Marx-Straße 172, 12043 Berlin, Az: 197/17/2/WA/as

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Karlsruhe des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Gebäude F, Pfizerstraße 1, 76139 Karlsruhe, [REDACTED]

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von
Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 12. Kammer - durch die Richterin Wild als Ein-
zelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 9. August 2019 am 9. August 2019

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge vom 02.05.2017 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der 1986 in Herat, Afghanistan, geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 26.11.2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Bei seinen Anhörungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 08.09.2016 trug er zur Begründung vor, er habe Afghanistan im Alter von sechs Monaten mit seinen Eltern verlassen und sei fortan in [REDACTED] im Iran aufgewachsen. Er habe die Schule bis zur 12. Klasse besucht und habe dann an der [REDACTED] Universität in [REDACTED] [REDACTED] studiert. Er sei nach zwei Jahren exmatrikuliert worden, weil er sich politisch engagiert habe. Er habe ursprünglich auch eine Aufenthaltserlaubnis gehabt, diese sei ihm aber vom iranischen Staat wieder eingezogen worden, da er sich politisch betätigt habe. Er habe Informationen an die Leute gegeben, gegen den islamischen Radikalismus und für die freie Meinungsäußerung. Er sei mehrmals bedroht worden, weil er seine Meinung frei sage und wegen seiner politischen Arbeit. Obwohl der Kläger nach seinem Stamm/ seiner Volksgruppe befragt angab, er sei Tadschike und Atheist und auch die Frage, was er bei einer Rückkehr nach Afghanistan befürchte damit beantwortete, er sei Atheist und müsste den Mund halten in Afghanistan, wurde er zu seinem Glauben nicht weiter befragt. Auch zu seiner politischen Arbeit wurden – wie in der gesamten Anhörung – keine personalisierten Fragen gestellt.

Mit Bescheid vom 02.05.2017, zugestellt am 05.05.2017, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Asylanerkennung, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf subsidiären Schutz ab. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen, drohte unter Setzung einer Ausreisefrist von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens die Abschiebung nach Afghanistan an und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate. Zur Begründung wurde vorgetragen, eine Vorverfolgung könne nicht stattgefunden haben, da der Kläger seit 28 Jahren nicht in Afghanistan gewesen sei. Aus dem Sachvortrag des Klägers könne auch nicht entnommen werden, dass er einer massiven Verfolgungshandlung im Iran ausgesetzt gewesen sei. Es bestehe für den Kläger die zumutbare Möglichkeit, seinen Lebensmittelpunkt in eine der größte-

ren Städte in Afghanistan zu verlagern, in denen ausreichende Schutzmöglichkeiten bestünden.

Hiergegen hat der Kläger am 08.05.2017 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Zur Begründung führt er an, er könne aufgrund seiner Abwendung vom Islam nicht nach Afghanistan zurückkehren. Er sei in einer sunnitisch geprägten Familie aufgewachsen. Ab dem dritten Lebensjahr habe er die Moschee besucht und an den Koranstunden teilgenommen. Bis ins Jugendalter habe er viel Zeit in der Moschee verbracht, wenngleich er bereits in jungen Jahren negative Erfahrungen gesammelt habe. Er und die anderen Kinder seien geschlagen worden, wenn sie sich nicht angemessen verhalten haben. Dennoch sei er einige Jahre lang der Meinung seiner Familie gefolgt und habe daran geglaubt, dass die Regeln des Islams die einzig richtigen und daher streng zu befolgen seien.

Das erste Mal sei er mit seiner Glaubensüberzeugung in Konflikt gekommen, als seine Eltern ihm den Umgang mit einem Freund verboten haben, welcher Schiit sei. Er habe das nicht nachvollziehen können und erstmals seinen Glauben kritisch hinterfragt. Trotz des Verbots der Eltern habe er sich weiter mit dem Freund getroffen, er stehe noch heute mit diesem Freund in Kontakt, der nun in [REDACTED] lebe.

Der Kläger habe sich auch als Afghane im Iran nie akzeptiert gefühlt, habe weniger Rechte gehabt und der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen sei ihm erschwert gewährt worden. Dieses Problem habe sich verstärkt, als 1992 der innerafghanische Bürgerkrieg ausgebrochen sei. Für den Kläger sei es nicht nachvollziehbar gewesen, wie es zu dieser Krise gekommen sei und er habe sich mehr mit dem Islam und der Auslegung kritisch auseinandergesetzt. Bedeutende Fragestellungen seien dabei gewesen, was der Islam sei und wieso er weiterhin an diese Religion glauben solle. Der Vater habe das nicht akzeptieren können und es sei wegen der Kritik des Klägers am Islam zunehmend zu Konflikten gekommen.

Zum endgültigen Bruch sei es gekommen, als seine zweitälteste Schwester eine arrangierte Ehe eingehen sollte, sie den Mann allerdings ablehnte. Bereits zu dieser Zeit habe sich der Kläger mit dem Thema der Frauenrechte befasst und der Rolle der Frau im Islam. Daher habe er es nicht akzeptieren können, dass seine Schwester

einen Mann heiraten solle, den sie nicht für sich gewählt habe. Der Versuch des Klägers, die Hochzeit zu verhindern sei aber wegen des Einflusses des Vaters gescheitert. Daraufhin habe er die Familie verlassen.

Weiter habe ihn ein Erlebnis während seiner Schulzeit geprägt. Als er 16 Jahre alt gewesen sei, habe er einen Physiklehrer gehabt, der über physikalische Zusammenhänge gesprochen habe, ohne dabei einen Zusammenhang zum Islam herzustellen. Er habe einen solchen negiert und den Schülern erklärt, dass die Physik eine reine Wissenschaft sei. Bereits in der nächsten Stunde sei der Lehrer durch einen anderen ersetzt worden und der Kläger habe ihn nie wiedergesehen.

Während seiner Zeit an der Universität habe er mit anderen Studenten zusammen einen Blog eingerichtet, auf dem sie einige Artikel und Texte veröffentlichten. Bereits nach sechs Monaten sei der Blog aber von den Sicherheitsbehörden gesperrt worden und der Kläger habe eine Vorladung bei der Polizeiwache bekommen. Man habe ihm gedroht, dass gegen ihn, wenn er weitermachen sollte, die Todesstrafe wegen Muharaba verhängt werde. Daraufhin habe er keine Beiträge mehr veröffentlicht und habe die Themen nur noch mit Freunden diskutiert. Seine Familie aber habe ihn verstoßen. Sie habe durch die Probleme mit dem Blog auch erfahren, dass der Kläger sich vom Islam abgewendet habe. Der in Afghanistan lebende Onkel des Klägers habe zugleich den Vater aufgefordert, seinen abtrünnigen Sohn zu töten. Seither habe er nur noch Kontakt zu einer in Afghanistan lebenden Schwester, welcher es aber nicht erlaubt wäre, den Kläger zu unterstützen.

Zur gleichen Zeit seien strengere Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in Kraft getreten, der Kläger hätte fortan halbjährlich 300 bis 400€ bezahlen müssen. Darüber sei er so verärgert gewesen, dass er seinen Ausweis vor den Augen der Mitarbeiter zerrissen habe und fortan illegal im Iran gelebt habe. Er sei dann nach Teheran gezogen und habe seinen Lebensunterhalt als illegaler Beschäftigter mit Gelegenheitsarbeiten auf dem Bau verdient.

Der Kläger beantragt,
die Beklagte zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen hilfsweise ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen
hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt,
und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 02.05.2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger vorgetragen, nachdem er mit seiner Familie gebrochen habe, habe er sich circa zwei Jahre lang in [REDACTED] bei einem gleichgesinnten Freund versteckt und habe in dessen [REDACTED] gearbeitet. Danach habe er vier Jahre lang in Teheran auf dem Bau gearbeitet, bevor er Iran verlassen habe.

Nach dem Prozess seiner Abkehr vom Islam befragt, gab er an, jede religiöse Anschauung brauche ihre Zeit, man müsse Stufe für Stufe vorgehen. Es hätten viele Faktoren mitgespielt; die Situation als Migrant im Iran und die Gründe, die hinter dieser Situation steckten. Es gehe um die soziale Meinung, um Gespräche mit Menschen, die eigenen Gefühle und die Freiheit, die er vermisst habe. Er habe Forschungen angestrebt und Bücher über das Sein gelesen.

Der erste Anstoß habe die innige Verbindung zu einem Freund gegeben, der eine andere Religion gehabt habe. Außerdem habe er physischen und psychischen Druck wegen der Religion erfahren. Als Kind habe man ihm Argumente beigebracht, von denen er nichts verstanden habe. Auch seine Schwester sei mit Argumenten aus der Religion zur Eheschließung gezwungen worden. Alle Menschen seien auf der Suche nach Freiheit, die werde den Menschen aber mit religiösen Argumenten entzogen. Er wünsche sich Freiheit für sich selbst und für die Menschen, die er liebe, achte und die ihm wichtig seien. Freiheit sei ein allgemeiner Faktor. Er könne nur frei leben, wenn andere Menschen auch frei seien. Deshalb unterscheide er auch nicht zwi-

schen verheiratet und ledig, sondern zwischen einer verantwortlichen und einer unverantwortlichen Beziehung. Alle diese Dinge haben dazu geführt, dass er Kritik ausgeübt habe bei Zusammenkünften, auch schon in jungen Jahren. Deshalb sei er von der Verwandtschaft zusammengeschlagen und physisch bestraft worden. Er habe sein Leben riskiert, damit die Eheschließung der Schwester nicht statfinde, denn die Ehe sei im Kindesalter nach religiösen Grundsätzen versprochen worden.

Als er die geistige Reife erreicht habe – das mag dumm gewesen sein – habe er alles kundgegeben, was ihm in den Sinn gekommen sei. Er habe das Gefühl gehabt, die Gesellschaft müsse sich ändern, sie brauche die Fähigkeit, Kritik auszuüben. Er habe es als seine Aufgabe gesehen, die Gesellschaft zu ändern und damit das Fundament dafür gelegt, dass alle ihn gehasst haben. Dann sei es zu ernsthaften Drohungen gekommen und er habe Gefahr gespürt. Laut seiner Weltanschauung als Atheist sei das Leben auf diese Welt beschränkt und er habe es daher als seine Aufgabe gesehen, sein Leben zu schützen.

Danach befragt, gab der Kläger an, der Prozess der Loslösung habe angefangen, als sein Physiklehrer über die Geheimnisse der Schöpfung und die Probleme der Menschheit gesprochen habe. Es sei um die Entstehung von Weltall und Himmelskörpern gegangen. Der Lehrer sei der Meinung gewesen, die Wahrheit müsse man erkunden. Das sei im ersten Gymnasiumjahr, in der achten oder neunten Klasse gewesen. Der Lehrer habe ihnen beigebracht, dass die Mathematik und die Physik Grundwissenschaften seien, auf denen alle Erklärungen beruhten und habe damit eine andere Denkweise gehabt. Dieser Lehrer habe keine Angst vor dem System gehabt. Nach einem Monat sei er nicht mehr an der Schule gewesen.

Nach einer bestimmten Aussage des Lehrers befragt, an die der Kläger sich noch erinnern könne, gab er an, dieser habe gesagt: „Unsere Welt ist die Welt der unerkannten Phänomene“. Die Religion dagegen habe für alles eine Erklärung. Laut Religion habe Gott den Menschen geschaffen, die Physik und Mathematik aber würden Forschungen anstellen und versuchen, die Dinge im Detail zu erklären. Der Lehrer habe eine besondere gesellschaftliche Verantwortung gefühlt und versucht, den Schülern beizubringen, den Sachen auf den Grund zu gehen.

Bereits als der Kläger sehr klein gewesen sei, seien ihm schon Fragen in den Sinn gekommen wegen eines Buches. Deshalb habe er Schläge bekommen. Der Mullah habe eine Geschichte erzählt. Wenn der Prophet Mohammed sich erleichtern müsse, aber keine Toilette finde, gehe er in die Botanik und alle Pflanzen würden sich um ihn ringen. Der Kläger habe daraufhin gefragt, warum Mohammed, wenn er doch Wunder bewirken könne, nicht einfach mache, dass er nicht aufs Klo müsse. Daraufhin sei er vom Vater und Onkel geschlagen worden. Er habe auch den Koran gelesen. Bei einer anderen Versammlung habe der Mullah eine Rede gehalten und habe gesagt, das erste Schiff sei von Muslimen gebaut worden. Der Kläger habe daraufhin gesagt, Noah habe doch das erste Schiff gebaut. Er habe nicht verstehen können, dass der Mullah das anders sieht. Er sei aber wieder zusammengeschlagen worden, weil man dem Mullah nicht widerspreche.

Nach dem im Klageverfahren erwähnten Einfluss des innerafghanischen Bürgerkriegs auf seine religiöse Entwicklung befragt, führte der Kläger aus, der Krieg sei die Hauptursache für seine Auswanderung in den Iran gewesen. Er habe dort keine Rechte gehabt, sei Bürger zweiter oder dritter Klasse gewesen. Auswanderer haben nur schwere Arbeiten machen dürfen. Es habe auch viele Rassisten gegeben, man sei stets erniedrigt worden und auch die Regierung sei rassistisch gewesen und habe sie um ihre Rechte gebracht. Die schwierige Situation im Iran sei die erste Stufe gewesen. Es sei da um die Frage gegangen, warum seine Familie gezwungen gewesen sei, auszuwandern, warum sie so schwere Lebensumstände hatte. Der Krieg sei die Hauptursache gewesen für ihr Elend. Gehe man eine Stufe zurück, müsse man sich fragen, was zum Krieg geführt habe. Seine eigenen Verwandten seien Unterstützer der Parteien gewesen. Das regierende System sei ein stabiles System gewesen, nach weltanschaulichen Prinzipien. Aber die Mehrheit der Gesellschaft sei traditionell eingestellt gewesen, anders als das damalige regierende System. Der Krieg sei das Ergebnis zweier völlig unterschiedlicher Weltanschauungen gewesen, zweier unterschiedlichen Manifeste. Er, der Kläger, habe bei der Lektüre über die marxistische Weltanschauung gefühlt und gespürt, dass sie ihm am nächsten stehe, dass diese Art zu argumentieren und zu denken ihm mehr Freiheit gewähre. Dies habe in der Mitte seiner Gymnasiumzeit angefangen.

Danach befragt, ob er während seines Loslösungsprozesses auch daran gedacht habe, den Islam liberaler auszuüben, führte der Kläger aus, selbstverständlich habe er das. Alle Änderungen liefen Stufe für Stufe ab. Als er begonnen habe, seine geistige Reife zu erhalten, habe er den Islam nicht gleich zur Seite gelegt. Es habe mit dem Konflikt seiner sunnitischen Familie und des schiitischen Freundes angefangen. Dieser sei ein wertvoller Mensch und habe ihm jederzeit zur Seite gestanden. Als Kind aber habe man ihm beigebracht, es gäbe einen großen Unterschied zwischen Sunniten und Schiiten. Er habe versucht, die Probleme zu analysieren und die Unterschiede zwischen Sunniten und Schiiten. Er habe dann die Unterschiede weglassen und sich auf die Gemeinsamkeiten beschränkt.

Zu den genauen Umständen der Freundschaft mit dem schiitischen Schulfreund befragt, gab der Kläger an, er habe ihn kennengelernt, als er dreizehn oder vierzehn Jahre alt gewesen sei, er sei ein Klassenkamerad gewesen. Damals haben ihn enge Freunde zuhause besuchen dürfen. Er habe den Freund also nach Hause eingeladen, aber der Empfang für den Freund sei kalt gewesen und als der Freund wieder fort gewesen sei, habe der Vater ihm gesagt, er dürfe ihn nie wieder mitbringen und wenn doch, würde er geschlagen und verbannt. Der Freund habe nämlich nicht nur eine andere Religion gehabt, sondern sei auch Hazara gewesen. Zwischen seinem Volk und den Hazara habe es Meinungsverschiedenheiten und Feindschaften gegeben.

Auf die Frage, wann seine Schwester zwangsverheiratet worden sei, gab er an, sie sei damals 16 Jahre alt gewesen, jetzt sei sie 26, also vor zehn oder elf Jahren. Er wisse nicht mehr genau, wann die Hochzeit stattgefunden habe, weil er das Haus bereits vorher im Jahr 2007 verlassen habe. Die Probleme mit der Familie wegen der Heirat der Schwester hätten aber vorher stattgefunden, denn einer Hochzeit gehe eine lange Prozedur voraus. Er sei vorher schon nicht oft zuhause gewesen, nur um seine Mutter zu besuchen, aber die Probleme mit der Universität und der Polizei haben dann dazu geführt, dass er das Haus verlassen habe. Der Kläger machte weitere Ausführungen zu dem von ihm mitinitiierten Webblog "Das Licht". Bei seiner Vorladung bei der Polizei habe er eine Erklärung unterschreiben müssen, dass er seine Tätigkeiten nicht wiederhole. Er sei angeschrien worden und habe auch Ohrfeigen bekommen. Man habe ihm gesagt, wenn er noch einmal so etwas mache, würde er

wegen "Krieg gegen Gott" angeklagt. Er habe dann versucht, seine "Gangweise" zu ändern, seine Kritik anders auszuüben. Er habe nur noch an Versammlungen teilgenommen, deren Mitglieder er vertraute und von denen er sich verstanden gefühlt habe. Mit diesen Menschen sei er dann ins Gespräch gekommen. Eine Zeit lang habe er einen Facebook-Account gehabt, auf dem er indirekte Kritik verlinkt habe. Die Atmosphäre sei zu dieser Zeit sehr restriktiv gewesen, Facebook sei gefiltert gewesen, die App verboten. Man habe aber Filterbrecher gehabt um die Filter zu umgehen. Er habe versucht, sich zurückzuhalten, sei aber zu der Einsicht gekommen, dass der Weg zu gefährlich war. Es sei verstärkt zu Drohungen von Seiten der Familie gekommen. Dass er mit seiner Familie gebrochen habe, habe nichts mit den Problemen an der Universität zu tun gehabt. Die Familie habe es aber mitbekommen, da die Post nach Hause gekommen sei. Alle haben seine Weltanschauung gegen den Iran gekannt. Die Verwandtschaft in Afghanistan habe den Hass gegen ihn geschürt. Seine Gegnerschaft zur Zwangsehe und die religiösen Diskussionen haben dazu geführt, dass man ihn als Ungläubigen bezeichnet und so mit ihm gebrochen habe. Man habe ihn mit dem Tod bedroht und ihn verfolgt. Jetzt habe er nur noch mit seiner ältesten Schwester in Afghanistan Kontakt. Sie sei eine Intellektuelle, eine Lehrerin. Sie schrieben sich zwei- bis dreimal im Jahr E-Mails, aber die Schwester habe Angst, mit ihm in Kontakt zu stehen.

Am Islam konkret lehne der Kläger ab, so auf Nachfrage, dass es dort keine Freiheit gebe. Er sei ein freier Mensch und glaube an die Freiheit der Gedanken. Nach Forschung und Lektüre sei er zu dieser Meinung gekommen. Im Islam aber habe man keine eigene Wahl, was die Kleidung angeht, man habe auch keine Freiheit, Kritik zu üben. Das Gesetz im Koran sage den Menschen, was Recht und Unrecht sei. Schwerepunktmäßig werde den Frauen die Rechte entzogen. Unter der Vorherrschaft eines Monsters namens Islam seien sie praktisch wandernde Leichen. Die Frauenrechte widersprächen nicht nur der Religion, sondern auch der Einstellung der Menschen.

Nach seinen Aktivitäten für die Frauenrechte in Deutschland befragt, gab er an, auch hier sei das für ihn zu gefährlich. Deshalb habe er sich zwar in Stuttgart gemeldet, er wohne aber in Berlin. Es habe Meinungsaustausch mit verheirateten Männern gegeben, die ihre Frauen unterdrückten. Die Zahl der Ehrenmorde hierzulande sei gestie-

gen. Ihn umzubringen koste nichts, die Moslems könnten alles machen. Er versuche, mit den Menschen in Kontakt zu treten, wenn sie biegsam seien. Im Heim, wo er gelebt habe, haben ihn manche Frauen um Hilfe gebeten und in deren Leben habe sich etwas verändert. Er habe im Heim Bilder gehabt, die seine Weltanschauung gezeigt haben, auch Bilder von Homosexuellen. Deswegen habe es Feindseligkeiten gegeben. Als er ein paar Tage weg gewesen sei, seien alle Bilder zerrissen gewesen. Direkt am ersten Tag habe er den Antrag gestellt, mit Nichtmoslems leben zu dürfen. Der Wunsch habe nicht erfüllt werden können, aber er sei dann mit einem Syrer in ein Zimmer gekommen, das sei in Ordnung gewesen.

Er lebe in Berlin mit seiner Freundin aus [REDACTED] zusammen. Diese arbeite in einer Kooperation, also einer Organisation, die sich für Arbeit für Frauen einsetze. Sie berate Leute, die Probleme mit der Familie haben. Er berate aber nur seine Freundin, weil er Angst habe, in Erscheinung zu treten. Mit seiner Freundin unterhalte er sich auch über die Religionen, über die Schwachpunkte und über andere Religionen wie den Buddhismus. Sie sei auch Atheistin.

Danach befragt, ob er seine Einstellungen – auch die marxistischen – hier leben könne, führte er aus, seit er in Berlin wohne, fühle er sich sicher. Er habe mit Menschen diskutiert, die sie und auch unterschiedliche sexuelle Neigungen verstehen. Dort sei man zu dem Punkt gekommen, so zu leben, wie es die Menschen brauchen. Die Menschen haben hier die Freiheit, zu forschen, die Freiheit sich zu informieren. In einer demokratischen Gesellschaft können Menschen mit verschiedenen Weltanschauungen leben. Die Voraussetzungen seien gegeben, jeden Menschen mit seiner Weltanschauung zu akzeptieren.

Nach seinen Befürchtungen bei einer Rückkehr nach Afghanistan befragt, gab er an, er könne keine Unterstützung erwarten. Das Recht auf Leben sei ihm wegen seiner Vorgeschichte verwehrt. Es sei dort unmöglich, seine Einstellungen zu leben, er sei kein Mensch, der den Mund halten könne. Wenn er die Wahl hätte, den Mund zu halten oder zu sterben, würde er lieber sterben. Er sei hierhergekommen, um das Leben und die Freiheit zu haben. Den religiösen Riten in Afghanistan würde er sich auf keinen Fall anpassen. Für Europäer sei es schwer, die Wirklichkeit im Iran und in Afghanistan zu verstehen. In diesen Ländern stehe man erst am Anfang, Kritik an der

Religion zu üben, die Menschen würden umgebracht und gefoltert. Es sei eine Zeit der islamischen Renaissance. Im Iran sei das System totalitär und die Menschen schweigen, während in Afghanistan die Menschen streng gläubig seien.

Schließlich führte er zum Sinn der menschlichen Existenz und des Lebens befragt aus, der Sinn der Existenz seien die Menschenrechte. Er habe keine fertige Meinung zu den Problemen der Entstehung des Lebens. Sie basiere auf der eigenen Forschung, das Unentdeckte zu entdecken. Im Weltall gebe es viele unentdeckte Phänomene. Er versuche, sein Verhalten zu pflegen, um zu den menschlichen Bedürfnissen zu gelangen. Die Religion erzeuge Hass, der Atheismus halte vom Hass fern. Weil ein Atheist nie auf einer Antwort beharrt, würde er nie sagen, dass seine Überzeugung die richtige sei. Danach befragt, gab er schließlich an, er wisse nicht, ob es Zufall sei, dass Menschen auf der Erde leben, aber er sei auf der Suche nach einer Antwort.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die dem Gericht vorliegende Akte des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Das Gericht kann trotz Ausbleibens von Beteiligten über die Sache verhandeln und entscheiden, da sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO). Im Einverständnis der Beteiligten kann die Berichterstatterin anstelle der Kammer entscheiden (§ 87a VwGO).

II. Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 10.05.2017 ist im angefochtenen Umfang im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1, 5 Satz 1 VwGO).

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG.

a) Eine flüchtlingsrelevante Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylG liegt vor, wenn sich der Betroffene aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Die in Frage kommenden Verfolgungshandlungen, Verfolgungsgründe, Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, oder die Schutz gewähren können, sowie der Ausschlussgrund des internen Schutzes richten sich nach § 3a, 3b, 3c, 3d und 3e AsylG.

(1) Die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den entgegenstehenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urt. vom 20.02.2013 – 10 C 23.12 –, juris). Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung bzw. einem ernsthaften Schaden hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. vom 01.06.2011 – 10 C 25.10 –, juris). Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer ‚quantitativen‘ oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht (BVerwG, Vorabentscheidungsersuchen vom 07.02.2008 - 10 C 33/07 – juris, Rn. 37, nahezu wortgleich in Bezug auf den „Schutzsuchenden“ VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 09.08.2017 - A 11 S 710/17 – juris, Rn. 32 ff.). Maßgebend ist letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit (ebd.)

Wurde der Ausländer bereits in seinem Heimatstaat verfolgt, hat er einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten oder war er von Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden unmittelbar bedroht, greift die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (QRL, zur früheren Fassung BVerwG, Urt. vom 24.11.2009 – 10 C 24.08 –, juris): Ein Anspruch auf Verfolgungsschutz besteht in diesen Fällen bereits dann, wenn keine stichhaltigen Gründe dagegensprechen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

(2) Als Verfolgungsgrund kommen gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG unter anderem theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind, in Betracht. Umfasst ist somit neben der Freiheit, eine Glaubensüberzeugung zu haben auch die sogenannte negative Religionsfreiheit, d. h. die Freiheit, eine bestimmte religiöse Überzeugung nicht zu teilen bzw. nicht an religiösen Handlungen teilzunehmen, weshalb insoweit dieselben Maßstäbe gelten wie bei der Beurteilung eines Eingriffs in die positive Religionsfreiheit (vgl. VG Münster, Urt. vom 26.7.2017 – 7 K 5896/16.A – juris, Rn. 25; VG Chemnitz, Urt. vom 26.4.2017 – 6 K 921/16.A – juris, Rn. 23; VG Würzburg, Urt. vom 23.04.2018 - W 1 K 18.30052 – juris, Rn. 19).

(3) Handlungen im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG, die eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit darstellen, können sowohl gravierende Eingriffe in die Freiheit des Antragstellers, seinen Glauben im privaten Rahmen zu praktizieren (forum internum), sein als auch solche in die Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben (forum externum) (BVerwG, Urt. vom 20.02.2013 – 10 C 23/12 – juris, Rn. 24). Entscheidend ist, ob die drohenden Eingriffe – gleich in welche Komponente der Religionsfreiheit – aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie als Verfolgung gelten können (EuGH, Urt. vom 05.09.2012 – Rs. C-71/11 und C-99/11 – juris, Rn. 64 f.; BVerwG, Urt. vom 20.02.2013, a.a.O., Rn. 25). Eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG kann unter anderem dann vorliegen, wenn die Person

aufgrund der Ausübung der genannten Freiheiten tatsächlich Gefahr läuft, durch einen der in § 3c AsylG genannten Akteure strafrechtlich verfolgt zu werden oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (BVerwG, Urt. vom 20.02.2013, a.a.O., Rn. 25). Entscheidend ist hierbei die tatsächliche Strafverfolgungspraxis; eine Verfolgungsgefahr besteht nur, wenn strafrechtsbewehrte Verbote durchgesetzt werden (BVerwG, Urt. vom 20.02.2013, a.a.O., Rn. 28).

Ein hinreichend schwerer Eingriff setzt allerdings nicht voraus, dass der Glaube nach einer Rückkehr in das Heimatland tatsächlich in einer Weise ausgeübt würde, die den Betroffenen der Gefahr der Verfolgung aussetzt; ein unter Druck der Verfolgungsgefahr erzwungener Verzicht auf die Glaubensbetätigung kann bereits die Qualität einer Verfolgung erreichen (BVerwG, Urt. vom 20.02.2013, a.a.O., Rn. 26). Die Tatsache, dass der Betroffene die unterdrückte religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren, muss er zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013, a.a.O., Rn. 30; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.06.2013 - A 11 S 757/13 - juris, Rn. 49).

In subjektiver Hinsicht setzt eine religiöse Verfolgung sodann voraus, dass die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis in der Öffentlichkeit, die Gegenstand der beanstandeten Einschränkungen ist, zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist (EuGH, Urt. vom 05.09.2012, a.a.O., Rn. 70). Die konkrete Glaubenspraxis muss für den Einzelnen ein zentrales Element seiner religiösen Identität und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar sein (BVerwG, Urt. vom 20.02.2013, a.a.O., Rn. 30). Auch an der Bedeutung dieses subjektiven Gesichtspunkts lässt sich die Gefahr bemessen, welcher die Person bei einer Rückkehr ausgesetzt wäre (EuGH, Urt. vom 05.09.2012, a.a.O., Rn. 70).

(4) Laut Verfassung der islamischen Republik Afghanistan ist der Islam die Staatsreligion Afghanistans. Die Religionsfreiheit ist in der afghanischen Verfassung verankert. Die von Afghanistan ratifizierten internationalen Verträge und Konventionen wie auch die nationalen Gesetze sind jedoch allesamt im Lichte des generellen Scharia-Vorbehalts (Art. 3 der Verfassung) zu verstehen. Die Glaubensfreiheit, die auch die

freie Religionswahl beinhaltet, gilt daher de facto in Afghanistan nur eingeschränkt. Die Abkehr vom Islam (Apostasie) wird nach der Scharia als Verbrechen betrachtet, auf das die Todesstrafe steht (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 31.05.2018, S. 10 und UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30.08.2018, S. 72, vgl. auch Internationales Katholisches Missionswerk missio e. V. – Länderbericht Religionsfreiheit Afghanistan, 2019, S. 20 f.). Zwar sind in jüngerer Vergangenheit keine Fälle bekannt, in denen die Todesstrafe aufgrund von Apostasie verhängt wurde. Gefahr bis hin zur Ermordung droht Konvertiten hingegen oft aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 31.05.2018, S. 10). Personen, die vom islamischen Glauben zu einer anderen Religion konvertiert sind oder die der Gotteslästerung bezichtigt werden, können auch mit bis zu 20 Jahren Gefängnis bestraft werden. Hierunter fallen auch Atheisten und säkulare Personen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update, 12.09.2018, S. 13). In der Vergangenheit ist es auch zu Verurteilungen wegen Apostasie gekommen (vgl. EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2019, S. 68). Die afghanische Gesellschaft ist Atheisten und säkularen Personen gegenüber äußerst feindlich gesinnt, und sie müssen mit Übergriffen seitens der Familie, der Gesellschaft und regierungsfeindlicher Gruppierungen rechnen. Die afghanische Regierung versucht zudem, konvertierte Personen zur Widerrufung zu bewegen, und verweist sie bei Weigerung des Landes (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update, 12.09.2018, S. 13). Personen, die der Apostasie beschuldigt werden, haben in der Regel keinen Zugang zu einem Strafverteidiger oder zu anderen Verfahrensgarantien (vgl. UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30.08.2018, S. 72 m. w. N.).

b) Der Kläger ist nicht vorverfolgt aus Afghanistan ausgereist. Denn nach seinen eigenen Angaben hat er Afghanistan im Alter von sechs Monaten mit seinen Eltern verlassen und ist fortan im Iran aufgewachsen.

c) Allerdings besteht im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne einer Furcht vor einer schwerwiegenden Verletzung der Religionsfreiheit.

Unter Zugrundelegung des dargelegten rechtlichen Maßstabs und der tatsächlichen Gegebenheiten in Afghanistan ist das Gericht vorliegend vom Vorliegen der erforderlichen objektiven und subjektiven Schwere, der dem Kläger im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan drohenden Verletzung seiner negativen Religionsfreiheit überzeugt. Im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan wäre der Kläger gezwungen, seinen Abfall vom muslimischen Glauben geheim zu halten, und an religiösen Handlungen der muslimischen Mehrheitsbevölkerung aktiv teilzunehmen, weil ansonsten schwerwiegende Übergriffe durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure nicht ausgeschlossen werden können. Dem Kläger droht daher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrelevante Verfolgung i. S. d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3a Abs. 1 und 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Das Gericht ist aufgrund der Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass es ein wesentlicher Teil der Identität des Klägers ist, sich nicht mehr mit dem muslimischen Glauben zu identifizieren und nicht mehr an muslimischen Riten teilzunehmen, wie etwa dem öffentlichen Gebet, dem Besuch der Moschee oder dem Ramadan.

(1) Da es bei einem Abfall vom Islam ohne Hinwendung zu einer anderen Religion an einem formalen bestätigenden Akt wie der Taufe fehlt, ist maßgeblich auf die Glaubhaftigkeit des Vortrags des Betroffenen zu den Gründen seiner Abwendung vom bisherigen Glauben abzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Annahme einer Verfolgungsgefahr und damit für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich ist, dass der Abfall vom Islam nicht rein aus asyltaktischen Gründen vorgetragen wird, sondern auf einem ernsthaften, dauerhaften religiösen Einstellungswandel beruht und nunmehr die religiöse Identität des Betroffenen prägt (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 23.04.2018 - W 1 K 18.30052 -, juris, Rn. 19).

(2) Der Kläger hat seinen Glaubenswechsel überzeugend und glaubhaft dargelegt. Der Kläger konnte in detaillierter und widerspruchsfreier und plausibler Art und Weise

darstellen, dass er bereits in seiner Kindheit negative Erfahrungen mit der Ausübung des muslimischen Glaubens in seinem Umfeld gemacht. Er hat glaubhaft dargelegt, wie er bereits in jungen Jahren die Geschichten der religiösen Lehrer hinterfragt hat und daraufhin wiederholt zurechtgewiesen wurde. Man habe ihm religiöse Argumente beigebracht, die er nicht verstanden habe. Später wurde er mit der religiösen und gesellschaftlichen Spaltung zwischen Sunniten und Schiiten konfrontiert. Diese wurde ihm in Form eines Verbots des Vaters, sich mit einem bestimmten Mitschüler zu treffen, aufgezwungen. Der Kläger aber hat ausgeführt, dass er diese Abgrenzung für sich nicht nachvollziehen konnte und das Verbot des Vaters daher missachtete. Er habe versucht, die Probleme zu analysieren und die Unterschiede zwischen Sunniten und Schiiten. Er habe dann die Unterschiede weggelassen und sich auf die Gemeinsamkeiten beschränkt. Mit diesem Schritt hat der Kläger glaubhaft gemacht, dass sich seine Abwendung von der Religion in mehreren Schritten vollzogen hat. Er gab an, er habe er den Islam nicht gleich zur Seite gelegt, als er begonnen habe, seine geistliche Reife zu erhalten. Dieser Versuch, die persönlichen Vorstellungen innerhalb der angestammten Religion auszuleben, zeigt, dass es sich beim Kläger um einen gewachsenen Loslösungsprozess handelte.

Das kritische Hinterfragen seiner Religion, die wohl zunächst die religiös geprägten Verhaltensvorschriften betroffen hatte, setzte sich dann fort in der Frage nach der Funktion der Religion. So berichtete der Kläger, er sei in der Schule von einem Lehrer unterrichtet worden, der wissenschaftliche Zusammenhänge – die Entstehung des Weltalls – ganz ohne religiöse Argumente und Erklärungen betrachtet habe. Dies sei für den Kläger eine völlig neue Denkweise gewesen, nicht in der Religion Erklärungen für alle Fragen zu suchen, sondern rein wissenschaftlich nach Erklärungen zu suchen. Erneut erlebte der Kläger, wie religiöse Kräfte sich demgegenüber durchgesetzt haben, da der Lehrer kurze Zeit später die Schule verließ.

Der Kläger führte aus, dass er sich in der Folge auch mit marxistischer Literatur befasste und gespürt habe, dass diese Art zu argumentieren und zu denken ihm mehr Freiheit gewähre und ihm am nächsten stehe.

Ein weiterer Meilenstein im privaten Leben sei der Umstand gewesen, dass er die Zwangsheirat seiner Schwester, die nach religiösem Brauch bereits im Kindesalter

versprochen worden war, nicht verhindern konnte. Er habe gegen diese Zwangsehe gekämpft und sich darüber mit seiner Familie überworfen. Die Unterdrückung der Frauen im Islam ist nach dem klägerischen Vortrag ein Punkt, der ihn besonders stört.

Der Kläger hat auch beschrieben, wie er in verschiedenen Phasen seiner Entwicklung seine Weltanschauung teils offensiver nach außen vertreten und sich dann wieder aufgrund von Repressionen oder Druck seitens der Familie mehr zurückgezogen hat. Er hat anschaulich geschildert, dass er versucht hat, in der iranischen Gesellschaft seinen Platz zu finden, es für ihn aber keine Alternative war, seine Ansichten komplett zu verheimlichen.

(3) Zwar wird aus den Ausführungen des Klägers deutlich, dass die Ansichten, welche bisher zu Problemen für den Kläger geführt haben, nicht bloß im Atheismus begründet sind. Vielmehr bezieht sich seine Kritik auf die fehlende (Meinungs-)Freiheit, das Patriarchat, das politische System und die von religiösen Vorstellungen beeinflussten gesellschaftlichen Normen. Die atheistische Weltanschauung ist aber ein zentraler Punkt für den Kläger. Dies hat sich insbesondere darin gezeigt, dass er nicht nur im Negativen ausgeführt hat, was ihn an der Religion stört, sondern er auch positiv seine Weltanschauung darlegen konnte. Er hat seine Vorstellung vom Sinn des Lebens und vom Tod geäußert und authentisch auf die Frage nach dem Sinn der menschlichen Existenz auf der Erde geantwortet, darauf habe er noch keine Antwort, er sei auf der Suche danach.

(4) Mit seinen sonstigen Angaben stimmt zudem die Aussage des Klägers überein, er sei hier in Deutschland mit Muslimen wegen seiner Ansichten angeeckt und sei daher bereits in der Flüchtlingsunterkunft zu einem anderen Zimmernachbarn verlegt worden. Er halte sich jetzt von Muslimen fern und lebe in Berlin mit einer Slowenin zusammen, die ebenfalls Atheistin sei. Mit dieser unterhalte er sich über Religionen und deren Schwachstellen. Schwer nachvollziehbar, wenn auch nicht entscheidungserheblich, erscheinen lediglich die Ausführungen des Klägers zu seinem Engagement in Deutschland für die Frauenrechte. Es erschließt sich der Berichtstermin nicht, dass der Kläger in Deutschland einen Ehrenmord befürchtet und sich

deshalb nicht für muslimische Frauen einsetzt, wo er sich doch sogar im Iran aktiv für Frauenrechte eingesetzt haben will.

(5) Zu seiner Perspektive bei einer Rückkehr nach Afghanistan befragt, gab der Kläger angesichts seiner Vorgeschichte überzeugend an, er sei kein Mensch, der den Mund halten könne und er werde sich in keinem Fall an die religiösen Riten in Afghanistan anpassen. Aus diesem Grund geht das Gericht von einer hinreichenden Verfolgungswahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr des Klägers nach Afghanistan aus. In Übereinstimmung mit den oben genannten Erkenntnismitteln gab er auch insbesondere an, die Gefahr gehe in Afghanistan hauptsächlich von der Einstellung der Menschen aus, nicht wie im Iran von der staatlichen Führung.

(6) Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass der Kläger, der sich nun seit mehr als drei Jahren in Deutschland befindet, sich hier ganz bewusst gegen die positive Ausübung der Religionsfreiheit entschieden hat und eine feste, ernst gemeinten innere vom Islam abweichende – atheistische – Überzeugung i. S. d. § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG angenommen und sein Leben auch danach ausgerichtet hat.

2. Der Kläger muss sich auch nicht auf internen Schutz nach § 3e AsylG verweisen lassen. Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass es in Afghanistan Landesteile gibt, in denen – wie vorliegend der Kläger – glaubhaft vom Islam abgefallene ehemalige Moslems keine begründete Furcht vor Verfolgung haben müssen. Denn aus den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln folgt, dass in Afghanistan überzeugten Atheisten landesweit die Gefahr droht, entweder durch den Staat oder durch Private Verfolgungshandlungen i. S. d. § 3a AsylG ausgesetzt zu sein (vgl. EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2019, S. 68 f.; auch das Auswärtige Amt nennt in seinem Lagebericht keine örtlichen Ausnahmen einer Verfolgungsgefahr in Fällen der Apostasie, vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 31.05.2018, S. 10 ff., so im Ergebnis auch VG Würzburg, Urteil vom 23.04.2018 - W 1 K 18.30052 -, juris Rn. 35 m. w. N.).

3. Infolge des Vorliegens der Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Rechtswidrigkeit der Ziffer 1 des streitgegenständlichen Beschei-

des waren auch die Ziffern 3 bis 6 des Bescheides aufzuheben (vgl. hinsichtlich der Abschiebungsandrohung ausdrücklich § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 AsylG. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

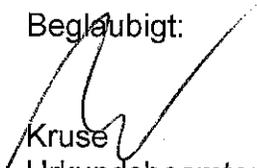
Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

Beglaubigt:



Kruse

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle